

Öffentliche Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenroda

für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenroda für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung Hohenroda am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt:

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.327.911	Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.864.239	Euro
mit einem Saldo von	- 536.328	Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	550	Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50	Euro
mit einem Saldo von	500	Euro

mit einem Fehlbedarf von **535.828 Euro,**

im Finanzhaushalt:

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **- 317.088 Euro**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200.000	Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	713.000	Euro
mit einem Saldo von	- 513.000	Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.500	Euro
mit einem Saldo von	- 2.500	Euro

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von **832.588 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für Grundstück (Grundsteuer B) auf 250 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 400 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. Jeder Teilhaushalt 1-16 bildet ein Budget. Von der Deckungsmöglichkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO werden die Personal- und Vorsorgeaufwendungen ausgenommen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nach § 19 Abs. 2 GemHVO ist die unechte Deckungsfähigkeit zu bestimmen. Das heißt, dass die unechte Deckungsfähigkeit ausdrücklich durch einen Haushaltsvermerk erklärt werden muss.
2. Als erheblich i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
4. Unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von **20.000,00 EUR** nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
5. Für die *über- und außerplanmäßigen* Ausgaben des Gesamtergebnishaushaltes bis zu einer Höhe von höchstens **10.000,00 EUR** wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
6. Für die *über- und außerplanmäßigen* Ausgaben des Gesamtfinanzhaushalts bis zu einer Höhe von **20.000,00 EUR** wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
7. Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 12 GemHVO für Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beträgt **250.000,00 EUR** (netto).

Hohenroda, den 15.12.2025

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S t e n d a
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit gem. § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 97a Ziffer 1 (HGO) in Verbindung mit § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenroda die aufsichtsbehördliche Genehmigung für ein Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026.

Die im Finanzhaushalt 2026 von der Gemeinde zu erbringende ordentliche Kredittilgung in Höhe von 2.500 Euro kann nicht – und wie in § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO gefordert – aus dem zu erwartenden Zahlungsmittelüberschuss aus dem laufenden Geschäftsbetrieb (-317.088 Euro) bedient werden.

Eine vollständige Kompensation des sich ergebenden negativen Zahlungsmittelsaldo ist der Gemeinde dennoch unter Einsatz von vorhandener, ungebundener Liquidität möglich.

Bad Hersfeld, 05. Januar 2026
3.50-11.90.21/10-3

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
gez. Thorsten Warnecke (Siegel)
Landrat

3. Veröffentlichung des Haushaltsplans

**Veröffentlichung
des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026
der Gemeinde Hohenroda
gem. § 97 Abs. 4 Hess. Gemeindeordnung (HGO)**

Der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenroda für das Haushaltsjahr 2026 ist ab sofort mindestens bis zum Ende der Gültigkeit auf der Homepage der Gemeinde Hohenroda unter <https://www.hohenroda.de> Rubrik „Rathaus, Gemeinde & Verwaltung“, * Haushaltspläne & Jahresabschlüsse <https://www.hohenroda.de/rathaus-gemeinde-verwaltung/haushaltsplaene-jahresabschluesse> gem. § 97 Abs. 4 HGO veröffentlicht.

Hohenroda, 19.01.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S t e n d a
Bürgermeister